

*Allgemeine Prüfungsordnung  
für die universitären  
Bachelor- und Master-Studiengänge*

*der Universität der Bundeswehr München  
(ABaMaPO)*

*Oktober 2009*



Allgemeine  
Prüfungsordnung  
für die universitären  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
der Universität der Bundeswehr München  
(ABaMaPO)

Vom 17. Februar 2010

Aufgrund von Art. 82 Sätze 3 und 4 sowie Art. 80 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Allgemeine Prüfungsordnung:

Inhaltsübersicht

Seite

**1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen**

**A Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich 4
- § 2 Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen 4

**B Prüfungsorgane**

- § 3 Prüfungsausschuss 5
- § 4 Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer 6

**C Studienverlauf**

- § 5 Module des Bachelor- und Master-Studiengangs 6
- § 6 Fortschrittsregelung 7
- § 7 Studienberatung 7

**D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen**

- § 8 Bachelor- bzw. Master-Prüfung 8
- § 9 Prüfungstermine, Prüfungsverfahren, Wiederholungen 8

- § 10 Form und Durchführung von Prüfungen 8
- § 11 Leistungsnachweise 9
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel 10
- § 13 Bestehen und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung 11
- § 14 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Master-Prüfung 11
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen 12
- § 16 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit 13
- § 17 Nachteilsausgleich 13

**E Zeugnis**

- § 18 Bachelor- und Master-Zeugnis 14

**2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge**

- § 19 Zulassung zum Bachelor-Studiengang 14
- § 20 Umfang des Bachelor-Studiengangs 15
- § 21 Regelstudienzeit 15
- § 22 Bachelor-Arbeit 15
- § 23 Bachelor-Grad 16

**3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge**

- § 24 Zulassung zum Master-Studiengang 16
- § 25 Umfang des Master-Studiengangs 18
- § 26 Regelstudienzeit 18
- § 27 Master-Arbeit 18
- § 28 Master-Grad 18

**F Schlussbestimmungen**

- § 29 In-Kraft-Treten 18

- Anlage: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen 20

## 1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

### A Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Geltungsbereich

(1) <sup>1</sup>An der Universität der Bundeswehr München (UniBwM) wird die Bachelor- und die Master-Prüfung für Studierende des universitären Bereiches nach Anwendung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung für die universitären Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität der Bundeswehr München (ABaMaPO) durchgeführt. <sup>2</sup>Die ABaMaPO enthält insbesondere die allgemeinen Verfahrens- und Prüfungsbestimmungen für alle Prüfungen der universitären Bachelor- und Master-Studiengänge.

(2) <sup>1</sup>Für jeden universitären Studiengang UniBwM wird die ABaMaPO ergänzt durch die studiengangspezifische Fachprüfungsordnung (FPO) der zugehörigen Fakultät beziehungsweise der zugehörigen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen. <sup>2</sup>In der FPO werden unter anderem für die fachspezifischen Anteile des Studiums die besonderen Zulassungsvoraussetzungen, der Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit, die Prüfungsfächer und Prüfungsanforderungen sowie Art, Umfang und Gewichtung der Prüfungsleistungen festgelegt. <sup>3</sup>Die FPO wird vom jeweiligen Fakultätsrat der Fakultät beziehungsweise von den jeweiligen Fakultätsräten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen beschlossen.

(3) Die ABaMaPO geht der jeweiligen FPO vor.

(4) Für Master-Studiengänge im Rahmen der Weiterbildung findet diese Ordnung keine Anwendung.

## § 2 Anlage des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird nach der FPO sowie nach den Vorgaben des Modulhandbuchs für den jeweiligen universitären Studiengang durchgeführt. <sup>2</sup>Die verpflichtenden Studienanteile aus dem Begleitstudium *studium plus* sind in dem Bachelor- bzw. Master-Studiengang zu berücksichtigen.

(2) <sup>1</sup>Die Studieninhalte werden in Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen angeboten. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden eines Studiengangs oder einer Studienrichtung verbindlich sind. <sup>3</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die von den Studierenden in vorgeschriebener Anzahl oder in vorgeschriebenem Umfang einzeln oder in Gruppen aus einem Angebot im Rahmen einer Spezialisierung auszuwählen sind. <sup>4</sup>Wahlmodule sind Module, die über den vorgeschriebenen Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus von den Studierenden frei gewählt werden. <sup>5</sup>In Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen sind Prüfungsleistungen gemäß den Angaben der jeweiligen FPO zu erbringen. <sup>6</sup>Die verpflichtenden Studienleistungen aus dem Begleitstudium *studium plus* des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs werden durch Noten- und Teilnahme­scheine im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelor-Studiengang und im Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Master-Studiengang nachgewiesen.

(3) <sup>1</sup>Mit dem Bestehen der Bachelor-Prüfung erlangen die Studierenden einen ersten berufsqualifizierenden universitären Abschluss. <sup>2</sup>Sie weisen damit ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen ihres Lerngebietes nach und können es auf ihren Beruf anwenden. <sup>3</sup>Im Rahmen der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge der jeweiligen Fachrichtung überblicken und fähig sind, nach wissenschaftlichen Methoden und aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu arbeiten. <sup>4</sup>Die Absolventinnen und Absolventen sollen in der Lage sein, ihr Wissen und Ver-

stehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden sowie sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen.

## B Prüfungsorgane

### § 3 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf auf die Dauer von drei Jahren gewählten Mitgliedern der zuständigen Fakultät bzw. der zuständigen Fakultäten und der gleichen Zahl Ersatzmitglieder: drei Professorinnen bzw. Professoren, eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein wissenschaftlicher Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studierende bzw. ein Studierender. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzmitglieder werden vom jeweiligen Fakultätsrat gewählt und danach von der Dekanin oder dem Dekan bestellt. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss wählt aus den ihm angehörenden drei Professorinnen bzw. Professoren ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>5</sup>Die Ersatzmitglieder des Prüfungsausschusses werden im Ausschuss nur insoweit tätig und stimmberechtigt, als ständige Mitglieder verhindert sind. <sup>6</sup>Professorinnen und Professoren können nur durch Professorinnen und Professoren, die wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. der wissenschaftliche Assistent oder wissenschaftliche Mitarbeiter nur durch eine wissenschaftliche Assistentin oder wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. einen wissenschaftlichen Assistenten oder wissenschaftlichen Mitarbeiter, die oder der Studierende nur durch eine Studierende oder einen Studierenden vertreten werden. <sup>7</sup>Die Dekanin oder der Dekan ernennt für den Prüfungsausschuss eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungs-

ordnung eingehalten werden. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer und ihrer Vertreterinnen und Vertreter sowie der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen. <sup>3</sup>Bei Entscheidungen, die dem materiellen Prüfungsrecht zuzurechnen sind, darf das studentische Mitglied nicht mitwirken. <sup>4</sup>Das vorsitzende Mitglied berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor- und/oder Master-Arbeit sowie über die Verteilung der Bachelor- und/oder Master-Noten. <sup>5</sup>Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(4) <sup>1</sup>Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierenden in ihren Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich durch das Prüfungsamt zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

(5) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBwM in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(6) <sup>1</sup>Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung seiner ständigen Mitglieder und der Ersatzmitglieder drei stimmberechtigte Professorinnen bzw. Professoren anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. <sup>5</sup>Bei Stimmen-

gleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

(7) Der Prüfungsausschuss kann in widerprüflicher Weise die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(8) <sup>1</sup>Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG. <sup>2</sup>Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerin oder des Prüfungsbeisitzers und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

(9) <sup>1</sup>Die Regelungen in den Absätzen 2 und 3 gelten bei einem von einer Fakultät allein getragenen Studiengang. <sup>2</sup>Bei einem von mehreren Fakultäten getragenen Studiengang sind die Absätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. <sup>3</sup>Die diesbezüglichen Anpassungen sind in der Fachprüfungsordnung des Studiengangs anzugeben.

#### § 4

##### **Prüferin und Prüfer, Beisitzerin und Beisitzer**

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt die für die Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer und gibt sie spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfung bekannt. <sup>2</sup>Vorschläge der Kandidatinnen bzw. Kandidaten können berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. <sup>4</sup>Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>5</sup>Bei Unstimmigkeit hinsichtlich der Bestellung als Prüferin und Prüfer entscheidet der Prüfungsausschuss mit einfacher Mehrheit. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) <sup>1</sup>Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle Professorinnen und Professoren und die nach der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Uni-

versitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüferverordnung - HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen bestellt werden. <sup>2</sup>Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt gegebenenfalls Beisitzerinnen oder Beisitzer zu mündlichen Prüfungen. <sup>2</sup>Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelor- oder Master-Prüfung oder eine vergleichbare andere Prüfung abgelegt hat.

#### C

##### Studienverlauf

#### § 5

##### **Module des Bachelor- und Master-Studiengangs**

(1) <sup>1</sup>Bachelor- und Master-Studiengänge sind in Module gegliedert. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen sind insbesondere Vorlesungen (mit oder ohne Übungen), Praktika, Seminare und Fachexkursionen. <sup>4</sup>Ein Modul kann auch ein betreutes eigenständiges Studium beinhalten wie z. B. ein Projekt.

(2) <sup>1</sup>Zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellen die jeweilige Fakultät oder die jeweiligen Fakultäten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen für jeden universitären Studiengang ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf und die Inhalte des Studiums im Einzelnen ergeben. <sup>2</sup>Dieses wird vom Fakultätsrat beziehungsweise von den jeweiligen Fakultätsräten bei von mehreren Fakultäten getragenen Studiengängen beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Neuregelungen im Modulhandbuch sind nur zu Beginn eines Studienjahres möglich und müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des davon betroffenen Studientrimesters hochschulöffentlich bekannt gemacht werden.

(3) <sup>1</sup>Gemäß den Regelungen im Bayerischen Hochschulgesetz werden die Modulgrößen in ECTS-Leistungspunkten (European Credit Transfer and Accumulation System-Leistungspunkte) angegeben. <sup>2</sup>Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von ca. 30 Stunden. <sup>3</sup>Die für den jeweiligen Bachelor- oder Master-Studiengang angebotenen Module sind mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten in der jeweiligen FPO angegeben.

## **§ 6 Fortschrittsregelung**

(1) <sup>1</sup>Studierende müssen in bestimmten Abständen einen Mindest-Leistungsfortschritt nachweisen. <sup>2</sup>Dazu enthält die jeweilige FPO das Fortschrittsschema. <sup>3</sup>Dieses legt fest, am Ende welcher Quartale ab Studienbeginn die Studierenden eine geforderte Mindestzahl an ECTS-Leistungspunkten erworben haben müssen und wie hoch diese Mindestforderung jeweils ist. <sup>4</sup>Das Fortschrittsschema muss für mindestens ein Quartal des ersten Studienjahres eine Mindestforderung enthalten. <sup>5</sup>Die Mindestforderungen kumulieren, d.h. jede Mindestforderung umfasst die ECTS-Leistungspunkte der vorangegangenen Mindestforderung. <sup>6</sup>Das Fortschrittsschema umfasst alle im Rahmen von Modulen erworbenen ECTS-Leistungspunkte ausschließlich der Bachelor- bzw. Master-Arbeit sowie der vor und außerhalb des Studiengangs erbrachten anrechenbaren Leistungen.

(2) Der Leistungsfortschritt gemäß der Mindestforderung für ein Quartal ist nachgewiesen, wenn die oder der Studierende unter Berücksichtigung aller diesem Quartal und den vorangegangenen Quartalen zugeordneten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und aller erworbenen Studienleistungen mindestens die geforderte Zahl an ECTS-Leistungspunkten erworben hat.

(3) <sup>1</sup>Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender erstmals eine Mindestforderung des geltenden Fortschrittsschemas nicht, wird sie oder er durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses schriftlich darauf hingewiesen, dass das Erreichen des Stu-

dienziels ernsthaft gefährdet ist. <sup>2</sup>Dabei wird sie oder er zu einer Fachstudienberatung bei ihrer oder seiner Studiendekanin bzw. ihrem oder seinem Studiendekan eingeladen.

(4) <sup>1</sup>Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender zum zweiten Mal eine Mindestforderung des geltenden Fortschrittsschemas nicht, verliert sie oder er den Prüfungsanspruch für den Studiengang, sofern für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eine Wiederholungsmöglichkeit angeboten wurde. <sup>2</sup>Die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(5) Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Mindestforderung gemäß geltender Fortschrittsregelung nicht erfüllen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Absenkung der entsprechenden Mindestforderung nach dem Fortschrittsschema sowie gegebenenfalls über eine Absenkung weiterer Mindestforderungen nach dem Fortschrittsschema nach Maßgabe des Ausfallzeitraumes.

(6) Eine Absenkung gemäß Abs. 5 kann auch durch die Durchführung von Studiengangsanteilen an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im In- oder Ausland begründet werden, sofern diese Anteile gemäß § 15 Abs. 2 als gleichwertig festgestellt werden.

## **§ 7 Studienberatung**

<sup>1</sup>Studierende sowie Studieninteressierte werden über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums unterrichtet. <sup>2</sup>Die Studierenden werden in ihrem Studium unterstützt durch ein bedarfsgerechtes Angebot von Einführungsveranstaltungen und eine studienbegleitende fachliche Beratung während des gesamten Studiums.

D  
Organisation von Prüfungen  
und Bewertung  
von Prüfungsleistungen

**§ 8  
Bachelor- bzw. Master-Prüfung**

Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß der jeweiligen FPO und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß den §§ 22 und 27.

**§ 9  
Prüfungstermine, Prüfungsverfahren,  
Wiederholungen**

(1) <sup>1</sup>Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einem Quartal zugeordnet und liegt in der Regel am Ende des Quartals oder am Beginn des Folgequartals. <sup>2</sup>Für jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung werden in der Regel zwei Termine pro Studienjahr angeboten, im Fall von verpflichtenden Modulen mindestens zwei Termine pro Studienjahr. <sup>3</sup>Der erste Prüfungstermin ist in der Regel dem Quartal zugeordnet, in dem die letzte Lehrveranstaltung des Moduls durchgeführt wurde. <sup>4</sup>Wiederholungsprüfungen finden innerhalb von zwei Trimestern statt, frühestens jedoch sechs Wochen nach der Erstprüfung.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung und aller ausgestellten Scheine (Notenscheine und Teilnahme-scheine) sind durch die jeweilige Prüferin oder den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Das Prüfungsamt legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen in Abstimmung mit den zuständigen Prüferinnen und Prüfern fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin durch Aushang im Prüfungsamt hochschulöffentlich bekannt.

(4) <sup>1</sup>Jede Prüfung eines Moduls muss einzeln bestanden werden und wird im Falle des Nichtbestehens einzeln wiederholt. <sup>2</sup>Eine

Modulprüfung ist dann bestanden, wenn alle Prüfungen des Moduls bestanden sind.

(5) <sup>1</sup>Zu jeder Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung haben sich die Studierenden beim Prüfungsamt in der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Form anzumelden. <sup>2</sup>Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Prüfung zum jeweils nächsten Termin, sofern die Studierenden den Prüfungsanspruch für die Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nicht verloren haben. <sup>3</sup>Prüfungsvoraussetzungen müssen spätestens bei Anmeldung zur jeweiligen Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung nachgewiesen sein.

(6) Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden, der Prüfungsanspruch nicht vorher durch die Fortschrittsregelung gemäß § 6 verloren und die Regelstudienzeit nach § 21 und § 26 nicht überschritten wurde.

(7) <sup>1</sup>Erstwiederholungen von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen müssen der Erstprüfung in Form und Umfang entsprechen. <sup>2</sup>Zweitwiederholungen von Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen können als mündliche Prüfungen durchgeführt werden. <sup>3</sup>Abweichend von § 10 Abs. 5 Satz 4 soll die Dauer der Prüfung mindestens 20 und höchstens 60 Minuten betragen.

**§ 10  
Form und Durchführung von  
Prüfungen**

(1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung kann aus mehreren Modulteilprüfungen bestehen.

(2) Die jeweilige FPO bestimmt, in welchen Modulen schriftlich und/oder mündlich geprüft wird und in welchen Modulen während des Studiums erbrachte Leistungen durch Notenscheine oder Teilnahme-scheine nachzuweisen sind.

(3) <sup>1</sup>Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit



beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen können. <sup>2</sup>Die genauen Prüfungszeiten für die Modulprüfungen sind in der jeweiligen FPO festgelegt. <sup>3</sup>Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch die Prüferin bzw. den Prüfer und eine zweite Prüferin bzw. einen zweiten Prüfer oder eine zweite Person, die die Anforderungen an eine Beisitzerin bzw. einen Beisitzer gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 erfüllen muss. <sup>4</sup>Abweichungen von dieser Regel darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. <sup>5</sup>Erstkorrektur und Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. <sup>6</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen Erst- und Zweitkorrektorin bzw. Zweitkorrektor eine Einigung; kommt diese nicht zustande, werden die Noten gemittelt und auf die nächste gültige Notenstufe gemäß § 11 Abs. 3 auf bzw. abgerundet. <sup>7</sup>Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) <sup>1</sup>Erscheint eine Studierende oder ein Studierender verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis der oder des Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit werden in der Prüfungsniederschrift vermerkt.

(5) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem oder mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern abgelegt. <sup>2</sup>Sofern die Prüfung nur vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer abgelegt wird, ist eine sachkundige Beisitzerin bzw. ein sachkundiger Beisitzer hinzuzuziehen. <sup>3</sup>Vor Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an der Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen und Prüfer. <sup>4</sup>Je Studierende und Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. <sup>5</sup>Die Festsetzung der genauen Prüfungszeit wird in der jeweiligen FPO vorgenommen. <sup>6</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Bei-

sitzers und der Kandidatinnen bzw. Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>7</sup>Das Protokoll wird von einer bzw. einem beisitzenden Prüferin bzw. Prüfer oder von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer geführt und von der bzw. dem beisitzenden Prüferin bzw. Prüfer beziehungsweise Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer unterzeichnet. <sup>8</sup>Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(6) <sup>1</sup>An mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, soweit Plätze zur Verfügung stehen, als Zuhörer teilnehmen. <sup>2</sup>Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. <sup>3</sup>Auf Verlangen einer Kandidatin oder eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(7) <sup>1</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. <sup>2</sup>Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Bachelor- bzw. Master-Arbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer gewährt. <sup>3</sup>Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses oder nach Aushändigung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 18 Abs. 5 beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen.

## § 11

### Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des oder der für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises oder Leistungsnachweise vergeben. <sup>2</sup>Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Bachelor- bzw. Master-Studiengang angebotenen Module sind in der jeweiligen FPO angegeben.

(2) <sup>1</sup>Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf die Stoffgebiete

te aller Lehrveranstaltungen des Moduls. <sup>2</sup>Er besteht aus einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung oder einer Studienleistung gemäß Abs. 4 oder einer Kombination davon.

(3) <sup>1</sup>Modulprüfung bzw. Modulteilprüfungen werden benotet. <sup>2</sup>Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,  
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,  
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,  
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,  
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,  
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>4</sup>Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. <sup>5</sup>Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einem prüfungsförmlichen Verfahren nachgewiesen wird. <sup>2</sup>Es handelt sich um eine individuelle Leistung, die auch außerhalb einer Lehrveranstaltung erbracht werden kann. <sup>3</sup>Sie wird durch einen

- Notenschein (benoteter Schein) oder
- Teilnahmechein (unbenoteter Schein)

nachgewiesen. <sup>4</sup>Das für Notenscheine verwendete Notenschema richtet sich nach Abs. 3. <sup>5</sup>Zur Erteilung eines Notenscheines muss die jeweils erbrachte Leistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein. <sup>6</sup>Der Leistungsnachweis für eine Studienleistung basiert in der Regel auf der erfolgreichen

- Bearbeitung einer bestimmten Anzahl von Aufgaben in einer Übung oder einem Praktikum und/oder

- Ausarbeitung und Präsentation eines Seminarvortrags und/oder
- Bearbeitung eines Projekts.

<sup>7</sup>Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist.

## § 12

### Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Prüfungsmängel

(1) <sup>1</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung bzw. deren Wiederholungen ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren oder er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt persönlich oder schriftlich spätestens eine Kalenderwoche vor dem Termin der Prüfung mitteilt. <sup>2</sup>Die Fortschrittsregelung gemäß § 6 ist ungeachtet Satz 1 weiterhin zu beachten. <sup>3</sup>Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 6 angerechnet, sofern nicht triftige Gründe die Teilnahme an der Prüfung verhinderten.

(2) <sup>1</sup>Die für das Versäumnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung bzw. deren Wiederholungen geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(3) Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt auch bei nachträglicher Geltendmachung von triftigen Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 9 Abs. 6 angerechnet.

(4) <sup>1</sup>Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar. <sup>3</sup>Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen

Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben. <sup>2</sup>Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden. <sup>3</sup>Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(6) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

### § 13

#### Bestehen und Bewertung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung innerhalb der durch die Fortschrittsregelung gemäß § 6 sowie der Regelstudienzeit gemäß den §§ 21 und 26 vorgegebenen Zeiten und die ECTS-Leistungspunkte der Bachelor- bzw. Master-Arbeit gemäß § 22 bzw. § 27 innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich erworben wurden. <sup>2</sup>Dabei können Module nur einmalig angerechnet werden; es können keine Module im Master-Studiengang angerechnet werden, die bereits im Bachelor-Studiengang eingebracht wurden. <sup>3</sup>Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- der Prüfungsanspruch auf Grund der Fortschrittsregelung oder der Regelstudienzeit

oder sonstiger Gründe nach dieser Prüfungsordnung verloren wurde oder

- die zweite Wiederholung der Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung eines verpflichtenden Moduls des Bachelor- bzw. Master-Studiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Bachelor- bzw. Master-Arbeit zum zweiten Mal nicht bestanden wurde.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor- bzw. Master-Note einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und der Bachelor- bzw. Master-Arbeit. <sup>2</sup>Bei der Mitteilung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Bachelor- bzw. Master-Note einer bestandenen Bachelor- bzw. Master-Prüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

<sup>4</sup>Bei einem Durchschnitt bis 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben, wenn keine Wiederholung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit in Anspruch genommen wurde. <sup>5</sup>Für eine nicht bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird keine Bachelor- bzw. Master-Note errechnet.

(3) Erwirbt die oder der Studierende vor Bestehen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung mehr ECTS-Leistungspunkte in benoteten Modulen als gemäß den §§ 20 und 25 erforderlich sind, werden diejenigen benoteten Module für die Bildung der Bachelor- bzw. Master-Note herangezogen, die die beste Bachelor- bzw. Master-Note ergeben.

### § 14

#### Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat die oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, im Fernstudium oder an anderen Hochschulen, eine einschlägige, gleichwertige Berufs- oder Schulbildung insbesondere im Hinblick auf Leistungsnachweise propädeutischer Lehrveranstaltungen und auf in der Prüfungsordnung verlangte berufspraktische Tätigkeiten sowie von nach Inhalt und Niveau gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen einer mit Erfolg abgeschlossenen Ausbildung an Fachschulen und Fachakademien sind anrechnungsfähig. <sup>2</sup>Der Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen wird in der Regel auch durch die den Studien- und Prüfungsleistungen des jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs der UniBwM entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden Fernstudieneinheit oder durch die Teilnahme an Lehrangeboten der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht, es sei denn, dass diese nicht gleich-

wertig sind. <sup>3</sup>Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden von der UniBwM in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. <sup>4</sup>Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden durch den Prüfungsausschuss, der die Gleichwertigkeit der erbrachten Leistung festzustellen hat. <sup>5</sup>Dieser entscheidet gegebenenfalls über die Notwendigkeit zur Wiederholung von Prüfungen bei einem Wechsel zum jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBwM. <sup>6</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet weiterhin über den äquivalenten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß den §§ 21 und 26 und die Zeitpunkte für Mindestforderungen gemäß der Fortschrittsregelung in § 6. <sup>7</sup>Im Fall, dass die anzuerkennenden Leistungen Module des Begleitstudiums *studium plus* ersetzen sollen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Zentralinstituts *studium plus* der UniBwM.

(2) <sup>1</sup>Der Nachweis von einzelnen Leistungen (z.B. auch die Durchführung der Bachelor- bzw. Master-Arbeit) kann in der Regel auch durch entsprechende Leistungen in einem anderen universitären Studiengang als dem jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBwM erbracht werden, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind. <sup>2</sup>Bei Feststellung der Gleichwertigkeit durch den Prüfungsausschuss ersetzen die anerkannten Leistungen die zugeordneten Leistungen im jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengang der UniBwM. <sup>3</sup>Die Anerkennung durch den Prüfungsausschuss hat dabei vor Beginn der extern zu erbringenden Leistungen zu erfolgen. <sup>4</sup>Den Antrag hierzu hat die oder der Studierende rechtzeitig in schriftlicher Form an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>5</sup>Die anzuerkennenden Leistungen sind entsprechend den als gleichwertig anerkannten Leistungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten für Module des jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs der UniBwM zu verwenden. <sup>6</sup>Bezüglich der Wiederholung einer anerkannten Prüfung ist § 9 Abs. 6 anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die in einem universitären Studiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule als der UniBwM immatrikuliert sind, können an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen sowie eine Bachelor- bzw. Master-Arbeit durchführen mit dem Ziel einer Anrechnung der Prüfungsleistungen oder der Bachelor- bzw. Master-Arbeit, wenn der Prüfungsausschuss ihres Studiengangs die Studien- oder Prüfungsleistungen des jeweiligen Bachelor- bzw. Master-Studiengangs der UniBwM anerkannt hat. <sup>2</sup>Die erbrachte Leistung wird durch die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten und die Ausstellung einer Datenabschrift (Transcript of Records) dokumentiert.

### **§ 16 Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit wird unter Berücksichtigung der dienstrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag ermöglicht. <sup>2</sup>Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Allgemeinen Prüfungsordnung sowie nach der jeweiligen FPO; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Fristen nach dieser Prüfungsordnung eingerechnet.

(3) <sup>1</sup>Die oder der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Elternzeit in Anspruch nehmen will. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen und dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der oder dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. <sup>3</sup>Die Bearbeitungsfrist der Bachelor- bzw. der Master-Arbeit gemäß § 22 bzw. § 27 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen

werden. <sup>4</sup>Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. <sup>5</sup>Spätestens nach Ablauf der Elternzeit erhält die oder der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studentinnen mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studentinnen an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studentinnen die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. <sup>4</sup>Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studentinnen besteht nicht. <sup>5</sup>Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das Prüfungsamt universitätsüblich bekannt gegeben.

### **§ 17 Nachteilsausgleich**

(1) <sup>1</sup>Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>3</sup>Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden.

(2) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - SGB IX) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine geeignete Verlängerung der Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prü-

fungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer durch ärztliches Zeugnis festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischer Erkrankung bei der Fertigung einer Prüfung erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 2 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(4) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu der Prüfung, für die Nachteilsausgleich gewährt werden soll, zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss. <sup>4</sup>Wird der Antrag später gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er verspätet gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden.

## E Zeugnis

### § 18 Bachelor- und Master-Zeugnis

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit und die Bachelor- bzw. Master-Note enthält. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Bachelor- bzw. Master-Prüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis wird der Prüfungskandidatin bzw. dem Prüfungskandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 23 bzw. § 28 beurkundet. <sup>2</sup>Sie wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der UniBwM unterzeichnet, mit dem Siegel der UniBwM versehen und trägt das Datum des Zeugnisses.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement vergeben.

(4) <sup>1</sup>Auf Antrag der bzw. des Studierenden können in das Zeugnis auch im Studiengang erbrachte Leistungen aufgenommen werden, die für die Bachelor- bzw. Master-Notenbildung unberücksichtigt bleiben. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens bei der letzten Anmeldung zu einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung oder vor Abgabe der Bachelor- bzw. Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(5) <sup>1</sup>Über eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung oder Bachelor- bzw. Master-Arbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 erteilt. <sup>2</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelor- bzw. Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr oder ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. <sup>3</sup>Der Bescheid enthält auch die Noten aller Module des Studiengangs, soweit sich Noten ermitteln ließen, sowie gegebenenfalls die Note der Bachelor- bzw. Master-Arbeit.

## 2. Abschnitt: Regelungen für Bachelor-Studiengänge

### § 19 Zulassung zum Bachelor-Studiengang

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang sind

1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung,
2. dass eine Bachelor-Prüfung in dem jeweiligen gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,

3. dass die oder der Studierende ihren oder seinen Prüfungsanspruch in dem jeweiligen gleichen Studiengang wegen Überschreitens von Prüfungsmeldefristen nicht verloren hat.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Bachelor-Studiengang werden durch die jeweilige FPO festgelegt.

## § 20

### Umfang des Bachelor-Studiengangs

Der Bachelor-Studiengang hat einschließlich der Bachelor-Arbeit einen Gesamtumfang von 180 ECTS-Leistungspunkten.

## § 21

### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung beträgt drei Jahre.

(2) Kann eine Studierende oder ein Studierender aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen die Bachelor-Prüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender am Ende der Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 nicht die für den Bachelor-Studiengang erforderlichen ECTS-Leistungspunkte in Modulen und in der Bachelor-Arbeit erworben, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für den Studiengang. <sup>2</sup>Die Bachelor-Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

## § 22

### Bachelor-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Bachelor-Studiengang eine Bachelor-Arbeit an. <sup>2</sup>Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Bachelor-Arbeit wird in der jeweiligen FPO festgelegt. <sup>3</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit muss so gestaltet sein, dass die Regelbearbeitungszeit eingehalten werden

kann. <sup>4</sup>In besonderen Ausnahmefällen ist auf Antrag der betreuenden Hochschullehrerin bzw. des betreuenden Hochschullehrers oder der oder des betreuenden prüfungsberechtigten Lehrbeauftragten eine Verlängerung um maximal die Hälfte der regulären Bearbeitungszeit möglich; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>Weist die oder der Studierende durch ärztliches Attest nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit.

(2) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. <sup>2</sup>Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen bzw. Bearbeiter drei nicht übersteigen. <sup>3</sup>Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) <sup>1</sup>Bachelor-Arbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer vergeben werden, die oder der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält. <sup>2</sup>Im jeweiligen Studiengang tätige prüfungsberechtigte Lehrbeauftragte können Bachelor-Arbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. <sup>3</sup>Die übrigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der UniBwM können Bachelor-Arbeitsthemen vergeben, wenn sie vom zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt worden sind. <sup>4</sup>In diesem Fall wirkt eine zusätzliche Betreuerin bzw. ein zusätzlicher Betreuer aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät oder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der jeweiligen Trägerfakultäten mit, die bzw. der ebenfalls die Bachelor-Arbeit bewertet. <sup>5</sup>Die Bachelor-Arbeit darf mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch außerhalb der UniBwM ausgeführt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät oder einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer der jeweiligen Trägerfakultäten betreut werden kann.

(4) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Bachelor-Arbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Bachelor-Arbeit und wird durch die jeweilige FPO festgelegt. <sup>2</sup>Die Aufnahme der Bachelor-Arbeit oder ihrer Wiederholung ist dem Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. <sup>3</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für eine Bachelor-Arbeit erhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie oder er ein Thema erhält. <sup>4</sup>Bei Ablauf der Bearbeitungsfrist gilt die nicht abgegebene Bachelor-Arbeit als abgegeben und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) <sup>1</sup>Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal innerhalb der ersten zwei Wochen unter Angabe der Gründe zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses und nur dann zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon vorher Gebrauch gemacht worden ist. <sup>3</sup>Kann eine Bachelor-Arbeit aus Gründen, die von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten sind, nicht abgeschlossen werden, so ist ihr oder ihm ein neues Thema zu geben.

(6) <sup>1</sup>Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit beziehungsweise ihren oder seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>2</sup>Die Bachelor-Arbeit ist in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins abzugeben. <sup>3</sup>Wird die Bachelor-Arbeit ohne triftigen Grund nicht spätestens am Ende der Regelbearbeitungszeit abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) <sup>1</sup>Die Bachelor-Arbeit wird von der Themenstellerin bzw. dem Themensteller und einer bzw. einem zweiten Fachprüferin bzw. Fachprüfer, die bzw. der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt wird, bewertet. <sup>2</sup>Die Noten beider Prüferinnen bzw. Prüfer werden gewichtet gemittelt, wo-

bei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten Fachprüferin bzw. des zweiten Fachprüfers mit einem Drittel berücksichtigt wird. <sup>3</sup>Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) <sup>1</sup>Wird eine Bachelor-Arbeit erstmals mit "nicht ausreichend" (schlechtere Note als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note ein neues Thema gemäß Abs. 1 übernehmen. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit muss sich bei der Wiederholung vom ersten Thema erheblich unterscheiden. <sup>3</sup>Eine Bachelor-Arbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(9) Das Thema und die Note der Bachelor-Arbeit werden im Zeugnis des Bachelor-Studiengangs angegeben.

### **§ 23 Bachelor-Grad**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird einer der akademischen Grade „Bachelor of Arts“, „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“, abgekürzt „B.A.“, „B.Sc.“ oder „B.Eng.“, je nach Festlegung der jeweiligen FPO verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UniBwM)“ geführt werden.

### **3. Abschnitt: Regelungen für Master-Studiengänge**

#### **§ 24 Zulassung zum Master-Studiengang**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzungen für die Zulassung zum Master-Studiengang sind

1. der Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der UniBwM nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang oder ein Hochschul-



abschluss oder gleichwertiger Abschluss , der in Umfang, Inhalt und Ausrichtung dem jeweiligen Bachelor-Abschluss der UniBwM nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang mindestens gleichwertig ist,

2. dass eine Master-Prüfung in dem gleichen Studiengang noch nicht endgültig nicht bestanden ist,
3. die fachspezifische Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch einen Abschluss gemäß Nr. 1 mit einer Note von 3,0 oder besser.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die den Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nach Abs. 1 Nr. 1 mit der Note von 3,01 bis 3,49 erlangt haben, können auf Antrag an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses der jeweiligen Fakultät, der innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Abschlussnote zu stellen ist, an der UniBwM ihre studiengangsspezifische Eignung in einem Qualifizierungsgespräch nachweisen, dessen Durchführung und Bewertung einer Kommission obliegen. <sup>2</sup>Der Kommission gehören für die Dauer von zwei Jahren die Studiendekanin oder der Studiendekan, das vorsitzende Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses, eine weitere vom Fakultätsrat zu wählende Hochschullehrerin bzw. ein weiterer vom Fakultätsrat zu wählender Hochschullehrer, eine bzw. ein durch den Fakultätsrat zu wählende wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wählender wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie eine bzw. ein durch den Fachbereichsrat zu wählende Vertreterin bzw. wählender Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme an. <sup>3</sup>Das Qualifizierungsgespräch ist für jede Studierende und jeden Studierenden einzeln durchzuführen. <sup>4</sup>Das Gespräch umfasst eine Dauer von 20 Minuten und soll zeigen, ob die bzw. der Studierende erwarten lässt, das Ziel des Studienganges auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. <sup>5</sup>Das Qualifizierungsgespräch erstreckt sich auf Motivation und die Eignung der oder des Studierenden für den jeweiligen Master-Studiengang der UniBwM. <sup>6</sup>Fachwissenschaftliche Erkenntnisse, die erst in dem Master-Studiengang vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. <sup>7</sup>In dem Gespräch muss die bzw. der Studierende anhand studiengangsspezifischer Beurteilungskriterien, die in der jeweiligen FPO für den Master-

Studiengang festgelegt sind, nachweisen, dass sie bzw. er die Anforderungen des Master-Studiengangs erfüllt. <sup>8</sup>Das Qualifizierungsgespräch wird von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Kommission durchgeführt. <sup>9</sup>Die zu treffende Bewertung lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“. <sup>10</sup>Über den Verlauf und das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, den Namen der bzw. des Studierenden sowie die Beurteilung der Kommissionsmitglieder ersichtlich sein müssen. <sup>11</sup>Das Ergebnis des Qualifizierungsgesprächs wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. <sup>12</sup>Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>13</sup>Eine Wiederholung des Qualifizierungsgesprächs ist ausgeschlossen. <sup>14</sup>Der Termin für das Qualifizierungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. <sup>15</sup>Ist die oder der Studierende aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Absolvierung des Gesprächs verhindert, so kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin vergeben werden.

(3) <sup>1</sup>Studierende können vorläufig zu den Veranstaltungen und Prüfungen im jeweiligen Master-Studiengang der UniBwM zugelassen werden. <sup>2</sup>Voraussetzung für eine vorläufige Zulassung zum jeweiligen Master-Studiengang an der UniBwM ist der Erwerb von mindestens 140 ECTS-Leistungspunkten im jeweiligen Bachelor-Studiengang der UniBwM nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang bis zum Ende des 8. Quartals. <sup>3</sup>In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über eine vorläufige Zulassung der oder des Studierenden zum Master-Studiengang.

(4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Bachelor-Studiengangs der UniBwM nach näherer Bestimmung durch die jeweilige FPO für den Master-Studiengang muss bis spätestens zum Ende des ersten Trimesters des Master-Studiengangs nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Ansonsten erlischt die vorläufige Zulassung. <sup>3</sup>Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen den Bachelor-Studiengang nicht innerhalb der Frist nach Satz 1

erfolgreich abschließen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag über eine Verlängerung der Frist bis zum Ende des zweiten Trimesters des Master-Studiengangs. <sup>4</sup>Bei Erlöschen der vorläufigen Zulassung stellt der Prüfungsausschuss über die im Rahmen der Master-Prüfung erworbene ECTS-Leistungspunkte auf Antrag der oder des Studierenden einen Nachweis aus.

(5) Für Studierende mit einer vorläufigen Zulassung zum Master-Studiengang gelten die Regelungen der fachspezifischen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gemäß Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 entsprechend, mit der Maßgabe, dass das Qualifizierungsgespräch am Ende des ersten Trimesters des Master-Studiengangs durchzuführen ist.

### **§ 25**

#### **Umfang des Master-Studiengangs**

Der Master-Studiengang hat einschließlich der Master-Arbeit einen Gesamtumfang von 120 ECTS-Leistungspunkten.

### **§ 26**

#### **Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung beträgt fünf Trimester.

(2) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Master-Prüfung nicht innerhalb der Regelstudienzeit ablegen, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden über eine Verlängerung.

(3) <sup>1</sup>Hat eine Studierende oder ein Studierender am Ende der Regelstudienzeit gemäß Abs. 1 bzw. 2 nicht die für den Master-Studiengang erforderlichen ECTS-Leistungspunkte in Modulen und nicht spätestens bis zum Ende der Frist nach § 27 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 8 Satz 3 in der Master-Arbeit erworben, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch für den Studiengang. <sup>2</sup>Die Master-Prüfung gilt dann als endgültig nicht bestanden.

(4) Der Master-Studiengang kann nur zu Beginn des Wintertrimesters aufgenommen werden.

### **§ 27**

#### **Master-Arbeit**

<sup>1</sup>Die Regelbearbeitungszeit und der Umfang für die Master-Arbeit wird in der jeweiligen FPO festgelegt. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt für die späteste Annahme eines Themas für die Master-Arbeit durch die Studierenden richtet sich nach Umfang und Dauer der Master-Arbeit und wird ebenfalls durch die jeweilige FPO festgelegt. <sup>3</sup>Im Übrigen gilt § 22 für die Master-Arbeit entsprechend.

### **§ 28**

#### **Master-Grad**

<sup>1</sup>Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird einer der akademischen Grade „Master of Arts“, „Master of Science“ oder „Master of Engineering“, abgekürzt „M.A.“, „M.Sc.“ oder „M.Eng.“, je nach Festlegung der jeweiligen FPO verliehen. <sup>2</sup>Der akademische Grad kann mit dem Hochschulzusatz „(UniBwM)“ geführt werden.

## **F**

### **Schlussbestimmungen**

### **§ 29**

#### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Oktober 2009 begonnen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 17. Dezember 2008, der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Az E 3-5e70(8)-10b/32 476 vom 23. November 2009 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-02-05 vom 3. Dezember 2009.

Neubiberg, den 17. Februar 2010

Universität der Bundeswehr München

Univ.-Prof. Dr. Merith Niehuss

Präsidentin

Die Satzung wurde am 17. Februar 2010 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. Februar 2010 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der 24. Februar 2010.

**Anlage:** Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz	Fü S	Führungsstab Streitkräfte
Art.	Artikel	HSchPrüferV	Hochschulprüferverordnung
Az	Aktenzeichen	Nr.	Nummer
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	UniBw	Universität(en) der Bundeswehr
BayRS	Bayerische Rechtssammlung	UniBwM	Universität der Bundeswehr München
Dr.	Doktor	Univ.-Prof.	Universitätsprofessor / Universitätsprofessorin
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System	z.B.	zum Beispiel
FPO	Fachprüfungsordnung		